

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Oktober 2014 — Industries Chimiques du Fluor SA (ICF)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-467/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kartelle — Weltmarkt für Aluminiumfluorid — Verteidigungsrechte — Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien von 2006 zur Festsetzung der Geldbußen — Ziffer 18 — Gesamtwert des Umsatzes mit den betreffenden Waren oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen — Begründungspflicht — Angemessener Zeitraum — Herabsetzung der Geldbuße)

(2015/C 046/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industries Chimiques du Fluor SA (ICF) (Prozessbevollmächtigte: P. Wytinck und D. Gillet, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und N. von Lingen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Industries Chimiques du Fluor (ICF) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Dezember 2014 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-513/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kohäsionsfonds — Vorhaben zur Abwasserentsorgung der Stadt Saragossa [Spanien] — Kürzung des Zuschusses — Bestehen einer Frist — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)

(2015/C 046/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana und A. Steiblyté)

Tenor

1. Das Urteil Spanien/Kommission (T-358/08) des Gerichts der Europäischen Union wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung C (2008) 3249 der Kommission vom 25. Juni 2008 über die Kürzung der dem Königreich Spanien gewährten Beteiligung des Europäischen Kohäsionsfonds an dem Vorhaben Nr. 96/11/61/018 — „Abwasserentsorgung von Saragossa“ wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Königreichs Spanien und ihre eigenen Kosten sowohl im Verfahren des ersten Rechtszugs als auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 16.11.2013.